

GR_GERICHTE SKG 2007 36 vom 1. Oktober 2007

GR Gerichte, 2007-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2007_36

FR: GR_GERICHTE SKG 2007 36 du 1 octobre 2007

IT: GR_GERICHTE SKG 2007 36 del 1 ottobre 2007

Regeste

Konkurseröffnung | Konkurs

Erwägungen

E. 2

wird nach Einsichtnahme in die Beschwerde vom 28. August 2007 samt mitgereichten Akten, in die Vernehmlassung der B. vom 13. September 2007, in die von der Vorinstanz zugestellten Verfahrensakten sowie in Erwägung, – dass der Bezirksgerichtspräsident Maloja mit Konkursentscheid vom 22. August 2007 auf Gesuch der B. über die A. GmbH per 22. August 2007, 10.00 Uhr, den Konkurs eröffnet hat, – dass die Konkurseröffnung gestützt auf Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ohne vorgängige Betreuung erfolgte, – dass die A. GmbH am 28. August 2007 (Poststempel vom 30. August 2007) Beschwerde beim Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden einreichte mit dem Antrag um Aufhebung des Konkursentscheides, – dass der Antrag insbesondere damit begründet wurde, dass es nicht zutreffe, dass sie in den letzten elf Monaten lediglich Beitragszahlungen von Fr. 4'616.40 geleistet habe, sondern vielmehr Fr. 35'509.20 an AHV-Beiträgen, – dass die B. sich am 13. September 2007 vernehmen liess und die Abweisung der Beschwerde beantragte, – dass gemäss Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ein Gläubiger ohne vorgängige Betreuung beim Gericht die Konkurseröffnung verlangen kann gegen einen der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, – dass in diesem Fall die Konkurseröffnung auch möglich ist, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt (vgl. Art. 43 Ziff. 1 SchKG; Urteil Kantonsgerichtsausschuss vom 19. Januar 2005, SKG 04 69 mit Hinweisen), – dass ein Schuldner den Tatbestand der Zahlungseinstellung erfüllt, wenn er ausdrücklich erklärt oder durch konkludentes Verhalten eindeutig bekundet, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen zu befriedigen, – dass sich die Zahlungsunfähigkeit im Anstieg der unbezahlten öffentlich-rechtlichen Forderungen äussern kann (Urteil Bundesgericht 5P.448/2000 vom 5. Februar 2001 und 5P.66/2004 vom 23. März 2004),

E. 3

– dass nicht gefordert ist, dass die Zahlungseinstellung eine totale ist, sondern dass es nach konstanter Rechtsprechung genügt, dass während längerer Zeit ein erheblicher Anteil der laufenden und unbestrittenen Schulden nicht beglichen worden ist (Urteil Kantonsgerichtsausschuss vom 19. Januar 2005, SKG 04 69 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung), – dass im vorliegenden Fall aus den Akten hervorgeht, dass die B. im Besitz von zwölf Verlustscheinen mit der A. GmbH als Schuldnerin (ausgestellt in den Jahren 2006 und 2007) mit einem Gesamtbetrag von Fr. 53'856.10 ist, – dass zur Zeit der Einreichung des Konkursbegehrens ein Ausstand von Fr. 137'248.95 bestand, – dass die A. GmbH zwei Betriebe führt, nämlich den C. und das D.

und gemäss Zusammenstellung der B. in ihrer Vernehmlassung vom 13. September 2007 nur für den C. Ausstände von Fr. 146'501.65 bestanden, – dass demgegenüber lediglich Zahlungen über insgesamt Fr. 13'773.30 für den C. erfolgten, was nicht einmal 10 % der Ausstände ausmacht, – dass unter diesen Umständen eine Zahlungseinstellung im Sinne des Gesetzes vorliegt, – dass daran nichts ändert, dass beim Betrieb D. die Ausstände geringer sind, – dass daran ebenfalls nichts ändert, dass die A. GmbH gemäss ihren Ausführungen in der Beschwerdeschrift in der letzten Zeit grössere Zahlungen zu leisten hatte, – dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen die Abzahlungsvorstellungen der A. GmbH gemäss ihrer Vernehmlassung nicht als realistisch erscheinen, – dass die Beschwerde demnach abzuweisen ist, – dass bei diesem Ausgang die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin gehen, – dass die Zusprechung einer aussergerichtlichen Entschädigung an die Beschwerdegegnerin nicht verlangt wurde,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.